

Kreis Blatt

für den Kreis Udingen.

Erst wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags, Samstags mit den wöchentlichen Freilagen. "Freies Sonntagsblatt" und "Des Landmanns Wochenblatt".

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Udingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

119.

Donnerstag, den 11. Oktober 1917.

52. Jahrgang.

Verbürgtes zur Kriegsanleihe.

Sicherheit der Kriegsanleihen.

Hierzu führte lebhafte in einer Versammlung der Staatssekretär des Reichsschatz. Graf von Roeder, aus:

Die Anleihen sind gesichert, formell durch das Versprechen von Regierung und Reichstag, durch den unerschütterlichen Willen beider, gerade denen gerecht zu werden, die dem Vaterland in schwerer Zeit geholfen haben, materiell durch das, was hinter ihnen steht, die Arbeits- und Steuerkraft des ganzen deutschen Volkes.

Kriegsanleihen und Steuerfragen.

1. Hierzu sagte der Präsident des Reichsbank-Direktoriums Dr. Havenstein: Vorzeit ist die hinverbrannte Redensart, das Reich würde später den Kriegsanleihen zeichnen eine Sondersteuer auflegen; viel näher liege der Gedanke, denjenigen, die sich in der Not dem Vaterlande versagt und, obwohl sie es konnten, keine Kriegsanleihe gezeichnet haben, eine außerordentliche und nachdrückliche Steuer als Strafe aufzulegen.
2. Der Staatssekretär des Reichsschatzamts hat besonders auf den finanziellen Vorteil der Zeichner hingewiesen, die bekanntlich ihre Kriegsteuer mit Anleihen bezahlen können; die 5% Kriegsanleihen (und zwar auch die Schuldbucheintragungen) werden zum vollen Nennwert, die 4 1/2% Schatzanweisungen der 1., 2., 4. und 5. Kriegsanleihe zu 96,50, also 1 1/2% höher, der 6. und 7. Anleihe zu 100%, also 2% höher, als sie den Zeichner gekostet haben.

Um auch den Zeichnern der 7. Kriegsanleihe schon jetzt bei der Bezahlung der Steuern diese Vorteile zu bieten, werden auch die Zwischenscheine in Zahlung genommen.

3. Des weiteren hat der Reichsschatzsekretär hierzu ausgeführt:

„Die Finanzverwaltung wird bemüht sein, diese Art der Steuerzahlung auch für eine oder die andere dafür geeignete Steuer nach dem Kriege beizubehalten und dadurch der Flüssigmachung der Anleihen einerseits und der Haltung ihres Kursus andererseits zu dienen.“

Amtlicher Teil.

Udingen, den 9. Oktober 1917.

Den Herren Bürgermeister werden hiermit zu Versammlung auf Freitag den 12. d. Mts. um 11 Uhr im Gasthaus „zur Sonne“ eingeladen. Vollständiges Erscheinen ist notwendig. Ich ersuche um Mitbringung ausreichender Ueberfracht über die bis dahin eingereichten Kartoffeln. Aus der Zusammenstellung ersichtlich sein die Nummer der einzelnen mit genauer Zentnerzahl der darin enthaltenen Kartoffeln sowie mögliche Angabe der Lagerhaltung.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Den Herrn Bürgermeister des Kreises.

An die Herren Bürgermeister zu Arnoldshain, Brandobornsdorf, Brombach, Eschbach, Espa, Finkernthal, Grävenhain, Hainichen, Hassenbach, Hausen Heizenberg, Herzhagen, Michelbach, Neuweilman, Oberhain, Pfaffenwiesbach, Reichenbach, Roda, Wehrheim, Weipferfelden, Wernborn, Westermühlens.

Ich ersuche um ungesäumte Erlebigung der Verfügung vom 25. April d. Js., Nr. 100 betreffend die Beantragung der Erhöhung der Versicherungssumme der Schulgebäude.

Udingen, den 10. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Udingen, den 8. Oktober 1917.

Die Druckfachen für die am 15. Oktober 1917 stattfindende Schweinezwischenzählung: Zählbezirksliste C und Gemeindefliste E sind den Herren Bürgermeistern zugestellt worden. Zwei Stück der Gemeindeflisten sind mir mit der Urschrift und Reinschrift der Zählbezirkslisten untermittelt bis zum 17. d. Mts. in einem Briefumschlage mit der Aufschrift „Schweinezählung 15. Oktober 1917“ einzureichen.

Ich weise auf die auf der Rückseite der Gemeindefliste stehende Anweisung für die Behörden hin und ersuche Sie, die Einträge in die Zählbezirkslisten genau zu prüfen, damit etwaige Berichtigungen an Ort und Stelle vorgenommen werden können. Hierbei ist zu beachten, daß die Einträge auch in den zutreffenden Spalten stehen.

Die Zählbezirkslisten sind von Ihnen zu beglaubigen. Ortsübliche Bekanntmachung hat sofort zu erfolgen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 8869.

v. Bezold.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Ausführungsbestimmungen.

zur Bekanntmachung über Wein vom 31. August 1917 (RGBl. S. 751).

Auf Grund der §§ 2, 5 und 7 der Verordnung über Wein vom 31. August 1917 (RGBl. S. 751) und der §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) wird folgendes bestimmt:

Zu § 5.

1. Die Erteilung, Befugung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Wein sowie die Unterfugung des Handels erfolgt in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, im übrigen durch den Landrat, in den Hohenzollernschen Landen durch den Oberamtmann, und soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, durch den Polizeipräsidenten in Berlin. Dertlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebes liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so behalten wir uns vor, die zuständige Stelle von Fall zu Fall zu bestimmen. Vor dem Erlass der Entscheidung ist in Zweifelsfällen die zuständige amtliche Handelsvertretung gutachtlich zu hören.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. In dem Antrag ist anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, und ob er vor dem 1. August 1914 mit Wein gehandelt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) der Handelsbetrieb unterfugt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist. In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit und für welches Gebiet die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Wein erstreckt hat, so ist das wirtschaftliche Bedürfnis zu begründen. Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziffer 5) beizufügen.

3. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen. Sie kann, wenn sie erteilt ist, wieder zurückgenommen werden, sofern sich nachträglich Umstände ergeben, die die Befugung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis oder vor der Unterfugung des Handels ist den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

Die Erlaubnis kann örtlich, zeitlich und sachlich begrenzt werden. Sie kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

4. Dem Handelsbetreibenden ist über die Erteilung der Erlaubnis eine Bescheinigung auszuhandigen.

5. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergegesetzes vom 24. Juni 1891 (GG. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 Mk., für die der Gewerbesteuerklasse II 30 Mk., der Gewerbesteuerklasse III 10 Mk. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei. Meine, des unterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe, Erlasse vom 13. Oktober 1916 (R. f. S. IIb. 11896) und

vom 19. Mai 1917 (M. f. S. IIb. 3850), betreffend die Vereinnahmung der aufkommenden Gebühren bei Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln und die Ueberlassung der Gebühren an diejenigen Stadtkreise, in denen die Entscheidung von kommunalen Polizeibehörden angegliederten Handelsstellen erfolgt, finden entsprechende Anwendung. Die aufkommenden Gebühren sind demgemäß in denjenigen Stadtkreisen, in denen die Entscheidung durch eine kommunale Polizeibehörde ergeht, den Stadtkreisen zu überlassen, sofern diese die sämtlichen durch die Einrichtung des Verfahrens und das Verfahren selbst entstehenden Kosten übernehmen.

6. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident in Potsdam.

7. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben (§ 8 der Verordnung vom 24. Juni 1916), entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden oder zu verwertenden Weinporträte befinden, im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident in Potsdam.

Zu § 7

Die Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen, wird dem Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin dem Oberpräsidenten in Potsdam übertragen.

Berlin, den 9. September 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.:

Eufensky.

Der Minister des Innern.

J. A.:

Dr. Kirchner.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.:

Krenzlin.

Ufingen, den 27. September 1917.

Wird hiermit veröffentlicht.

Nach § 5 der Verordnung über Wein vom 31. August 1917 (M. G. Bl. S. 751) ist der Handel mit Wein vom 20. September 1917 ab mit den in Abs. 2 und 3 daselbst vorgesehenen Ausnahmen nur noch solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Bekanntmachung

Nr. G. 2202/7. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden.

Vom 10. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden und Weidenstöcke (auf dem Stock und geschnitten), Weidenschienen sowie Weidenrinden.

§ 2

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Deutschland muß leben!

Unfreunde wollenden Frieden nicht. Darum bleibt uns keine Wahl. Wir müssen weiter aushalten, weiter durchhalten. Keiner darf jetzt müde, keiner mürbe werden, keiner auf halbem Wege stehenbleiben. Jetzt heißt es:

„D u r c h !“

Draußen mit den Waffen, drinnen mit dem Gelde, die Jungen mit ihren Leibern, die Alten, die Frauen, die Kinder mit Hab und Gut. Alles für alle! So bereiten, so erwarten, so verdienen wir den Sieg.

Darum zeichne!

„Trotz der Beschlagnahme“ ist das Ernten unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen sowie das Trocknen, Schälen, Spalten und Sortieren erlaubt.

§ 4

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden und Weidenstöcke allgemein an Aufkäufer, die mit einem Ausweis der für ihren Wohnort zuständigen Kriegsamtsstelle versehen sind (amtliche Aufkäufer);
2. Weiden und Weidenstöcke von den amtlichen Aufkäufern oder solchen gewerbs-

mäßigen Weidenhändlern, deren Jahresernte mehr als 2000 Zentner beträgt (Großhändler), auf Grund eines Freigabescheins der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums;

3. Weidenschienen auf Grund eines besonderen Freigabescheins der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums;
4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin NO 4 Meyerbeerstr. 1-4, oder an die dieser Gesellschaft beauftragten Aufkäufer.

§ 5

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände bis zum 1. Oktober allgemein erlaubt.

Vom 26. Oktober 1917 ab ist eine weitergehende Verarbeitung als die im § 3 Abs. 2 bezeichnete (Ernten, Trocknen, Schälen, Spalten, Sortieren) nur auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Verarbeitungserlaubnis stattd.

§ 6

Vordrucke für Anträge.

Anträge auf Freigabe oder Verarbeitungserlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Stadtmannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst 1809, erhältlich sind.

§ 7

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind solche Mengen an Weiden und Weidenstöcken, die bei einem Pächter (Grund-eigentümer oder Pächter) nicht mehr als gleichzeitig zusammen 3 Zentner und bei einem Händler oder Verarbeiter nicht mehr als gleichzeitig zusammen 10 Zentner betragen.

Werden die vorgenannten Mindestmengen 3 oder 10 Zentnern einmal überschritten, unterliegt der Gesamtbestand an Weiden und Weidenstöcken den Anordnungen dieser Bekanntmachung.

§ 8

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Holzzentrale, Sektion G, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Friedrichstr. 223, zu richten und mit Kopie des Schreibens mit der Aufschrift „Betreffend Weidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 9

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig werden die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung angeordneten Einzelbestimmungen über Vorräte der im § 1 bezeichneten Gegenstände aufgehoben*).

*) Unberührt durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bleiben die durch die Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. R. R. A. vom 1. April 1917 festgesetzten Höchstpreise sowie durch die Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. R. R. A. vom 15. Mai 1917 angeordnete Verpflichtung und Lagerbuchführung.

Frankfurt (Main), den 10. Oktober 1917.
Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 10. Okt. Schulbeginn. Sämtliche Schulen der Stadt nehmen den Unterricht am Dienstag, den 16. d. Mts., wieder auf.

* Ufingen, 10. Okt. Der „Hindenburger“ am Abend mit Lichtbildern ist nun bestimmt kommenden Sonntag gelegt. Der Adleraal für die Veranstaltung zur Verfügung.

* Ufingen, 10. Okt. Alte Konservebüchsen aus Weißblech sind für unsere Kriegswirtschaft bei der herrschenden Binnknappheit sehr wertvoll. Um die Ablieferung und Sammlung

Konservenbüchsen zu erleichtern, wird am Montag die Sammelkolonne der Ver. und Volksschule im Auftrag des Sammelers von Haus zu Haus gehen und Nachhaken. Es wird gebeten, vorhandene Konserven bis Montag bereit zu stellen und den teilweise versehenen Schülern auszuhändigen.

helfen daheim. Die in dem Kriegesheim der Frau von Ihne in Berlin unterrichteten 152 Kriegsblinden haben aus dem Erlös Blinden-Arbeiten für 1300 Mark Kriegsanleihe. Dieses Beispiel der ärmsten unserer wird das Gewissen aller jener aufrütteln, ihrer Pflicht daheim nicht nachgekommen.

Am 10. Oktober 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. G. 2202/7. 17. R. R. A., betreffend „Einnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weiden und Weidenrinden“ erlassen worden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Behrheim, 10. Okt. Musketier Bauer vom Inf.-Reg. wurde in den Kämpfen bei mit der „Eisernen Tapferkeits-Medaille“ ausgezeichnet.

Altweilnau, 9. Okt. Aug. Hofmann ist von hier wurden mit dem „Eisernen“ ausgezeichnet.

Schmitt, 9. Okt. Der am Sonntag Schule stattgefundene Vortrag nahm einen schönen Verlauf. Vor sehr stark besetztem Saal hatten Herrn Lehrer Jungs Worte: „Deutsch und deutscher Wille werden es zwingen“, wie die des Herrn Gustav Ernst „Geben und er kann und Gott wird weiter helfen“ durchschlagenden Erfolg.

Gipa, 8. Oktober. Der Fahrer Adam ist in Rumänien erhielt das „Eiserne Kreuz“ von Sr. Majestät persönlich überreicht.

Obernursel, 17. Okt. Zur Vermeidung Namensverwechslungen führt auf Anregung der Verwaltung die Stadt in Zukunft die Bezeichnung „Obernursel-Taunus“.

Idstein, 6. Okt. Die städtischen Körperwahlen den jetzt 38 Jahre im Dienste stehenden Bürgermeister Leichfuß ein auf weitere 9 Jahre zum Stadtaberhaupt. In seinen 38 Dienstjahren war Herr L. 9 Jahre Ratsherr.

Biesbaden, 6. Oktober. Ein frecher Streich wurde gestern von zwei Burschen von 20 bis 24 Jahren verübt. In dem Saal an der Rheinbahnstraße hörten sie, daß einem der dort verkehrenden Dienstmänner der Auftrag erteilt wurde, einen Koffer zum Dienstmann hin, holten sich den Koffer und damit bis jetzt verschwunden. Der Koffer enthält Kleider und dergl. im Gesamtwert von 2000 Mk.

Marientberg (Westermwald), 8. Oktober. Ein Brand im Wohnfeld am Nordhange des Fuchsberges ist am Freitag von einer verheerenden Brandstiftung heimgeführt worden. Von den 22 Häusern sind 11 vollständig und 2 teilweise zerstört worden. Da die etwa 100 Ortsbewohner nicht Herr werden konnten und nach Hilfe erst spät eintraf, konnte fast nichts gerettet werden. Fast alle Haus- und Hofgeräte, Garten- und Wirtschaftsgebäude wurden neben den Wohnhäusern ein Raub der Flammen. Die der Abgebrannten waren nicht versichert.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

Größes Hauptquartier, 9. Okt.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Der Artilleriekampf in Flandern war trotz des regnerischen Wetters stark zwischen dem westlichen Wald und Zandvoos. Abends wurde seine Wirkung zu heftigen Feuer- und einzelnen Abschnitten zusammen.

Nach unruhiger Nacht steigerte sich auf der ganzen Front die Artillerietätigkeit zum Trommelfeuer. Beiderseits der Bahn Staden-Boesinghe und nördlich der Straße Menin-Oppebrach englische Infanterie zum Angriff vor. Der Angriff ist im Gange.

Bei den übrigen Armeen kam es, abgesehen von tagsüber andauerndem Feuer nördlich von Soissons nicht zu größeren Gefechtsabhandlungen.

Auf dem **Westlichen Kriegsschauplatz** nichts von Bedeutung.

Mazedonische Front
Lebhafte Feuerstätigkeit südwestlich des Dojran-Sees, im Bardar-Tal, am Dobropolje und im Carnabogen.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Berlin, 8. Okt. Die Heeresleitung gibt die gewaltigen Zahlen der an der Westfront gemachten Gefangenen und der eingebrachten Beute für Juli bis September bekannt, aus denen klar hervorgeht, daß Hindenburg trotz der defensiven Taktik an dieser Front ungeheure Erfolge erzielte. In der genannten Zeit wurden von den Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht, Deutscher Kronprinz und Herzog Albrecht nicht weniger als 337 Offiziere und 13512 Mann als Gefangene eingebracht. 41 Minenwerfer und 483 Maschinengewehre fielen in deutsche Hände. Ferner wurden 4 Geschütze und 11 feindliche Flugzeuge erbeutet.

WTB Berlin, 9. Okt. (Amlich.) In Flandern entwickelte sich aus den Frühtkämpfen eine neue Schlacht, die zwischen Draaibank (nordöstlich von Bixchoote) und Ghelweelt (18 Kilometer) noch andauert. Trotz mehrmaligen Ansturms beschränkte sich der Geländegewinn des Feindes nach den bisherigen Meldungen auf einen schmalen Streifen zwischen Draaibank und Poeltapelle. Im übrigen wurden die Angriffe abgeschlagen. Sonst nichts von Bedeutung.

Bermischte Nachrichten.

— **Friedberg**, 7. Okt. Auf dem hiesigen Bahnhof wurde der Rangierer Karl Rutscher aus Dornheim von einem Zuge überfahren und getötet.

— **Gerfeld**, 7. Okt. Das Ergebnis der städtischen Schweinehaltung ist ein sehr ungünstiges gewesen. Von den angeschafften 120 Schweinen fielen 45 der Rotlaufseuche zum Opfer, wodurch der Stadt ein Schaden von 5591 Mk. entstand. Die noch verbleibenden 31 Schweine werden schnellstens verkauft.

— **Kendeburg**, 5. Okt. Forstrat Have vom abigen Gute Entendorf bei Kendeburg wurde erschossen aufgefunden. Eine Kompanie Soldaten ist ausgesandt, um den Wald nach dem Mörder abzusuchen.

— **Berlin**, 8. Okt. Der gewiß seltene Fall, daß der Kaiser zweimal Pate in ein und derselben Familie ist, ist in Füllhammer eingetreten. In der Familie des dortigen Berghauers Schmidt war der Kaiser bereits bei dem siebenten Sohne Pate. Er ließ sich nun auch bei dem jetzt geborenen achten Sohne dieses Ehepaars als Pate eintragen und ein Patengeschenk von 60 Mark überreichen.

Belpig (Westpreußen), 6. Okt. Eine ganze Rinderherde von 26 Stück wurde dem Gutsbesitzer Strehlke in Adlich Rauden am hellen Tage von der Weide gestohlen. Infolge der sofort angestellten Nachforschungen gelang es, in Dirschau, gerade als die Tiere geschlachtet werden sollten, 13 Stück wiederzufinden. Die übrigen 13 eingehe wurden nach längerem Suchen herrenlos in der Gegend gefunden.

WTB Tokio, 8. Okt. Die Liste der Opfer des Taifuns wächst rasch. Der Schaden ist so groß, daß vorläufig nur eine ungefähre Schätzung möglich ist. Der Sachschaden beträgt vermutlich über 100 Millionen Yen. In der Präfektur von Tokio allein sind über 500 Menschen zu Grunde

gegangen und 3000 Häuser zerstört worden, während 150 000 Häuser überschwemmt und 200 000 Personen obdachlos sind. Mehrere Dörfer in der Umgegend von Tokio wurden vollständig zerstört. In Sumatra wurden 300 Leichen gefunden. 300 Einwohner einer kleinen Insel bei Urupasu wurden mit der Insel vom Meere verschlungen. Weitgehende Hilfsmaßregeln wurden getroffen.

— Eine ganze Familie wegen Lebensmittelschuldungen verurteilt. In Königsberg am Samstag nach achtstündiger Dauer der Prozesse gegen die Gutsbesitzerfamilie Bremer zu Ende, der großes Aufsehen deshalb erregte, weil zahlreiche hochstehende Personen in diesem Prozeß verwickelt waren. Den Angeklagten wurde zur Last gelegt, heimliche Viehschlachtungen vorgenommen und Fleisch zu hohen Preisen an bemittelte Bürger, Restaurateure und große Warenhäuser abgesetzt zu haben. Ferner wurde von ihnen ein flatter Handel mit Milch, Butter, Sahne, Käse und Mehl zu hohen Preisen betrieben. Durch die Abgabe von Lebensmitteln an zahlreiche Königsberger Familien sind etwa hundert Nebenprozesse entstanden, die demnächst zur Verhandlung kommen werden. Der Staatsanwalt beantragte gegen die Hauptangeklagten Mutter und Sohn, zwei bzw. drei Jahre Gefängnis, sowie insgesamt 120 000 Mark Geldstrafe. Das Gericht verurteilte die Angeklagten zu folgenden Strafen: Josef Bremer jr. 15 Monaten Gefängnis und 54 200 Mark Geldstrafe, Frau Bremer zu 1 Jahr Gefängnis und 24 600 Mark Geldstrafe, Josef Bremer senior zu 8000 Mark Geldstrafe, Michael Bremer zu 4 Monaten und 19 500 Mk. Geldstrafe, Paul Bremer zu 500 Mark Geldstrafe. Das Gericht hat Habsucht als Triebfeder zu den Verfehlungen angesehen.

D.R. Der brennende Mehl dampfer.
Vor einiger Zeit sichtete eines unserer im Mittelmeer stationierten U-Boote kurz vor Sonnenuntergang einen von Westen nahenden Dampfer und setzte sich sofort zum Ueberwasserangriff vor seinen Kurs. Nach den ersten Schüssen drehte der Fremdling bei und brachte seine Papiere, aus denen hervorging, daß es sich um den griechischen Dampfer „Nestros“ (4060 Br.-Reg.-T.) handelte, der mit 6166 Tonnen Mehl in Säden, also 12 336 000 Pfund von New York nach Griechenland unterwegs war. In Gibraltar hatte der Dampfer von den englischen Behörden nähere Befehle für seine Fahrt erhalten. Doch der U-Boots-Kommandant hatte kein Verständnis dafür, daß die Orientarmee der Entente die Mehl zur Brotbereitung nötig brauchte. Deshalb wurde um 7 Uhr abends der Dampfer unter Geschützfeuer genommen und mehrere Treffer und Löcher in der Wasserlinie besiegelten sein Schicksal. Durch die einschlagenden Granaten war die Mehlladung im Vordersteck in Brand geraten und eine riesige Feuergarbe leuchtete nun gegen den Abendhimmel auf, während der Dampfer durch die Granateneinschläge in der Bordwand langsam vollief. Unbesorgt konnte sich das U-Boot darauf entfernen und seine Kreuzfahrt fortsetzen. Aber lange noch konnte man am Horizont den brennenden Mehl dampfer als ungeheure Fackel leuchten sehen, bis das Feuerwerk nach zwei Stunden plötzlich erlosch und der Dampfer damit in die Tiefe gesunken war.

Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Bfg. —
erhältlich in sämtlichen hiesigen Buchhandlungen und in

R. Wagner's Buchdruckerei.

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbverdeckte mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagdwagen sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federen circa 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.
Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Denk' an die Zeichnung der Kriegsanleihe!

Die Eisenhandlung des verstorbenen Kaufmanns Herrn Otto Schweighöfer ist noch bis zum 20. Oktober d. Js. geöffnet und bleibt dann bis auf weiteres geschlossen. Forderungen an die Firma sind bis zum obigen Termine geltend zu machen.

J. H.:

Buchhändler Wilhelm Schweighöfer.

Uisingen, den 6. Oktober 1917.

Versichere Dein Schwein!

Eine Versicherung gegen alle Schäden, auch solche nach dem Schlachten entstanden, ist unerlässlich.

Man wende sich sofort an die Versicherungsgesellschaft a. G.

„Halensia“ zu Halle a. S.
gegr. 1888

oder an deren Vertreter.

Bisher über 4 1/2 Millionen Mark entschädigt.
Feste Prämie.

Auch **Pferde und Rinder**, sowie **trächtige Stuten**, werden gegen alle Schäden versichert.

Vertreter u. Reichsbeamte bei Gehalt und Spesen allerorts gesucht.

Nutz- und Brennholzverkauf.

Königliche Oberförsterei
Rod a. d. Weil

verkauft am Dienstag, den 16. d. Mts.
vorm. 9 Uhr in der Wirtschaft Bröcher zu
Rod a. d. Weil aus den Schutzbezirken:
**Eichelbach, Emmerhausen und Saint-
hen**, Distr. 4, 6, 13, 42, 76 und Totalität:
Eichen: 28 Rm. Nuthmüppel, 67 Rm. Scheit
und Knpl., 13 Rm. Reiser 1r Kl. **Buchen:**
104 Rm. Scheit u. Knpl., 69 Rm. Reiser 1r Kl.
Rod. Laubholz: 4 Rm. Knpl. **Nadelholz:**
59 Stämme 2r/3r Kl. = 53,07 Rm., 8150
Stangen 4r-6r Kl., 112 Rm. Scheit und Knpl.,
31 Rm. Reiser 1r Kl. (*)

Empfehle zum Beizen des Saatgutes
ohne Kupferarsenit

40% Formalin

in jeder Menge, sowie

Uspulun

in Dosen zu 1,00 Mk.,
hinreichend für 2 Zentner Getreide.

1) **Dr. A. Lötze.**

„Knochenkraft“

(Kraftfuttertrauf)

für Pferde, Rindvieh, Schweine
und Geflügel.

Vorrätig bei

Gg. Peter.



**Trauer-
Drucksachen**

Jeder Art

besorgt schnellstens

R. Wagner's Buchdruckerei.

Telefon 21.

Wohnung

in der Klapperfeldstraße zu vermieten.

1) **W. Deekmeyer.**

Fräulein, 18 Jahre alt, welches die
Handelschule besucht hat,
sucht Stellung auf Büro. Näheres im Kreisbl.
Verlag. (16)

Bekanntmachung der Stadt Uisingen.

Die Liste der in der Gemeinde Uisingen wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegt in der Zeit vom 11. bis einschl. 17. d. Mts. auf dem Bürgermeisteramt zur Einsicht offen.

Uisingen, den 9. Oktober 1917.

Der Magistrat:
Bismann.

Uisingen, den 1. Oktober 1917.

An Spenden für Säuglings- und Kleinkinderschutz sind weiter eingegangen:

Von der Gemeinde Nibelbach	62,80
" " " Westersfeld	29,-
" " " Anspach	90,-
" " " Rod am Berg	15,30
" " " Brandobersdorf	25,-
" " " Oberreifenberg	32,-
" " " Mauloff	23,30
" " " Gleberg	18,-
" " " Seelenberg	28,20
Summe	323,40

St. Quittung vom 2. Oktober 334,50

Zusammen 658,90

Allen glükigen Gebern den besten Dank.

Die Vorsitzende für Frauenarbeit im Krieg:
Frau Sandrat v. Bezold.

Zopfausstellung.

Hoffriseur Kesselschläger,
Bad Homburg. Louisenstr. 22.

Zöpfe von Mk. 5.— an.

Anfertigung und Ausbessern sämtlicher

Haararbeiten

Ausgekämmtes Haar wird in Zahlung genommen.

Haar-Beobachtung und Behandlung
bei Haarausfall, Haarspalte und kahlen Stellen.

Nächster Markt in Uisingen.

Donnerstag, 11. Oktober:
**Kram-, Rindvieh- und
Schweinemarkt.**

(Rindviehmarkt in der Obergasse.)

Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Überschrift werden Angebote von Landwirten des Kreises Uisingen einmal gebührenfrei aufgenommen. Der Wortlaut dieser Anzeigen muß jedoch schriftlich bei uns eingereicht werden. Jede weitere Aufnahme der Landw. Angebote berechnen wir zu dem üblichen Zeitungspreise. Diese Beträge erbitten wir und — der Einfachheit wegen — im Voraus.

Zuchtbullen

von tadellosem Körperbau, rein Simmentaler Rasse
15 Monate alt, von angehört Eltern stammen
zu verkaufen. **B. Saltenberger,**
Schbach.

Fahrkuh

unter 2 die Wahl (eine Nov., die andere
kalbend) zu verkaufen.
Louis Dannerwitz Ww., Heizenberg.

Kuh, hellgelb, mit zweitem Kalb zu verkaufen.
Wilhelm Baulh, Heizenberg.

Sprungfähiger Simmentaler Zuchtbull
(Gelbsch) 16 Monate alt, von tadellosem
Körperbau, zu verkaufen.

2) **August Schollenberger,** Oberhain.